

Bebauungsplan „Wasenäcker“ Gemeinde Althengstett, Ortsteil Ottenbronn

**Umweltbericht
mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
(Teil der Begründung zum Bebauungsplan)
und Grünordnungsplan**





Auftraggeber

Gemeinde Althengstett
Simmozheimer Straße 16
75382 Althengstett

Auftragnehmer

Bebauungsplan „Wasenäcker“ Gemeinde Althengstett, Ortsteil Ottenbronn

Umweltbericht
mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
(Teil der Begründung zum Bebauungsplan)
und Grünordnungsplan
[Zwischenstandsbericht](#)

Bearbeitung

M.Sc. Geoökologie Johannes Schumann
B. Eng. Landschaftspl. & Naturschutz Samuel Matheis

verfasst

Sch & Matthias Güthler

Geschäftsführung
planbar güthler

Ludwigsburg, 01.09.2026

Planbar Güthler GmbH
Mörkestr. 28/3
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-91138-0, Fax -91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

Umweltbericht	1
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	2
1.2.1 Festsetzungen des Plans mit Angaben zu Standort, Art und Umfang.....	2
1.2.2 Bedarf an Grund und Boden.....	2
1.3 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	3
1.3.1 Fachgutachten	3
1.3.2 Untersuchungsprogramm	3
1.3.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	3
1.3.4 Verwendete Bewertungsmethodik	4
1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten.....	5
1.5 Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung.....	6
1.5.1 Fachgesetze	6
1.5.2 Fachpläne	10
1.5.3 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	12
2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands	15
2.1 Schutzgut Boden und Fläche	15
2.1.1 Bestand.....	15
2.1.2 Bewertung.....	16
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt.....	17
2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Biotop/Pflanzen.....	17
2.2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Tiere	24
2.3 Schutzgut Wasser	25
2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung Grundwasser	25
2.3.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung Oberflächengewässer	26
2.4 Schutzgut Klima/Luft	26
2.4.1 Bestandsbeschreibung.....	26
2.4.2 Bewertung.....	27
2.5 Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung	27
2.5.1 Bestandsbeschreibung.....	27
2.5.2 Bewertung.....	28
2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	29
2.6.1 Bestandsbeschreibung.....	29
2.6.2 Bewertung.....	30
2.7 Schutzgut Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30
2.7.1 Bestandsbeschreibung.....	30

2.7.2 Bewertung.....	30
2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	30
2.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	32
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	32
3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	32
3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	32
3.3.1 Art und Menge an Emissionen	32
3.3.2 Entstehung von Abwässern und ihre Beseitigung.....	32
3.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	32
3.4 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.....	32
3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	33
3.6 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima/Treibhausgasemissionen....	33
3.7 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber Folgen des Klimawandels.....	33
3.8 Kumulierende Auswirkungen.....	33
3.9 Grenzüberschreitende Auswirkungen	33
3.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	33
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich.....	33
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	33
4.2 Maßnahmen des Artenschutzes.....	33
4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	37
4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	37
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	37
6 Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	37
7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen (Monitoring).....	37
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
9 Quellenverzeichnis.....	39
Grünordnungsplan.....	42
Anlagen.....	43

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Grobe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	1
Abbildung 2:	Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wasenäcker“, ...	2
Abbildung 3:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans	10
Abbildung 4:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan.....	11
Abbildung 5:	Lage der Streuobstbestände	14
Abbildung 6:	Auszug aus der Freizeitkarte 1:50.000 im Verhältnis zum Vorhabenbereich	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bewertungsmodule für das Schutzgut Biotop in der Übersicht.....	4
Tabelle 2:	Biotopwerte anhand naturschutzfachlicher Bewertung.	4
Tabelle 3:	Umweltrelevante Zielvorgaben der übergeordneten Fachgesetze und ihre Berücksichtigung	6
Tabelle 4:	Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft	13
Tabelle 5:	Übersicht über die Bewertung der Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet (Bestand).....	17
Tabelle 6:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Biotoptypen mit Beschreibung.	18
Tabelle 7:	Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere.....	33

Kartenverzeichnis

Karten siehe Anhang

Karte 1:	Boden - Bestand und Bewertung
Karte 2:	Biotoptypen und Realnutzung - Bestand
Karte 3:	Grünordnungsplan – <i>Folgt im weiteren Verfahren</i>

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Althengstett plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ in ihrem Ortsteil Ottenbronn (vgl. Abbildung 1). Mit der Umsetzung des Bebauungsplans erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Grünlandflächen, Gras-Krautfluren, Gehölzbestände, Gebäude sowie (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6,22 ha.

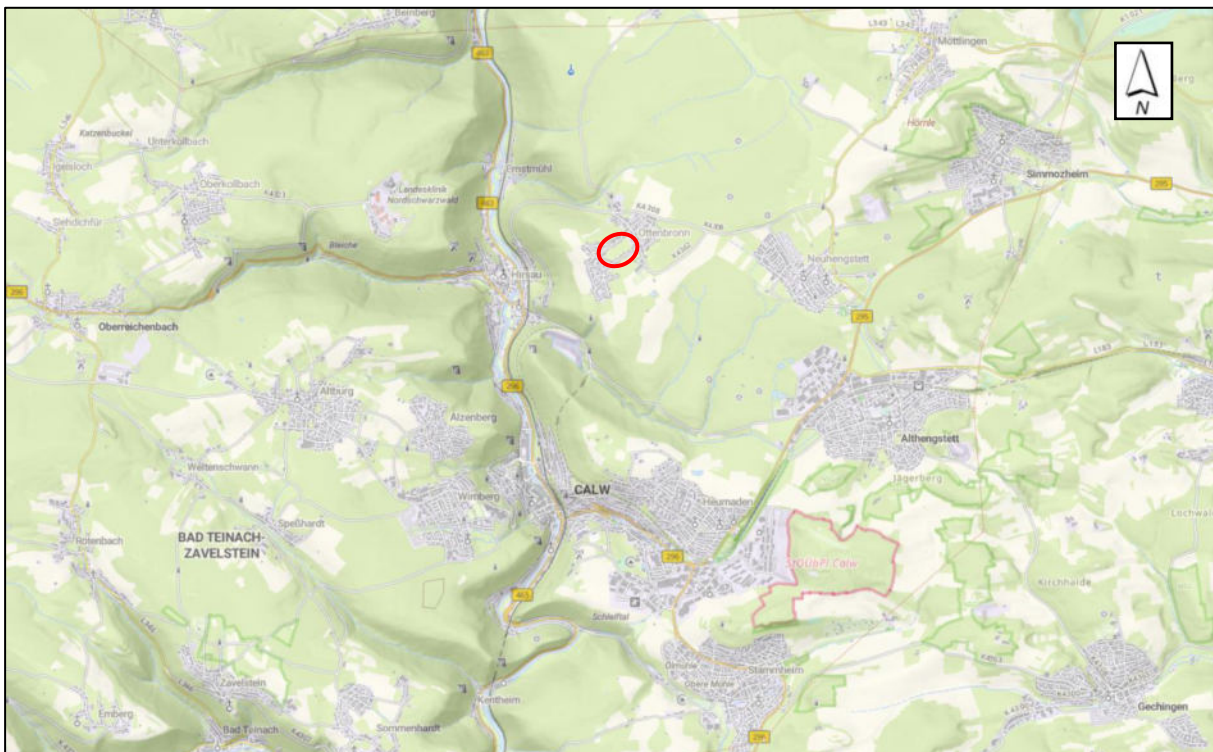


Abbildung 1: Grobe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote Abgrenzung, unmaßstäblich), Quelle: Digitale Topographische Karte, © LGL 2025 (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und BKG (www.bkg.bund.de).

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird bei der Aufstellung, Erweiterung und Ergänzung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Grundlage für die Inhalte des Umweltberichts ist die Anlage 1 des BauGB.

Nach § 2 a BauGB hat die Kommune für das Aufstellungsverfahren einen Umweltbericht als gesonderten Teil in die Begründung aufzunehmen. Die in der Umweltprüfung ermittelten Umweltbelange sind sachgerecht in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Althengstett hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung eines Umweltberichts mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie des Grünordnungsplans zum

Bebauungsplan „Wasenäcker“ beauftragt. Dies ist die Basis für die Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans.

1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

1.2.1 Festsetzungen des Plans mit Angaben zu Standort, Art und Umfang

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nordwestlich von Althengstett im Ortsteil Ottenbronn. Im Ortsteil Ottenbronn liegt der Geltungsbereich zentral, auf einer zurzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche.

Das geplante Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Es dient der Wohnraumgewinnung im Ortsteil Ottenbronn.

Der Bebauungsplan regelt zudem die Neuanlage von Baum- und Strauchpflanzungen und weiteren Begrünungsmaßnahmen, die Anlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie weitere Festsetzungen zum Schutz von Tieren, Boden und Wasser.

Folgt im weiteren Verfahren.

1.2.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasenäcker“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,22 ha. Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgenden Bedarf an Grund und Boden:

Folgt im weiteren Verfahren.



Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wasenäcker“, Stand 11.11.2025 Quelle: (SCHÖFFLER 2023), unmaßstäblich.

1.3 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

1.3.1 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden eine Reihe von Fachgutachten erstellt, die in die Umweltprüfung einfließen. Hierzu zählen:

- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (PLANBAR GÜTHLER 2025)
- Luftbilddauswertung zur Kampfmittelbelastung (RP Stuttgart 2020)
- Baugrund- und Abfalltechnische Untersuchungen (SWEKO 2022)
- Schalltechnische Stellungnahme (ISIS 2020)

1.3.2 Untersuchungsprogramm

Geländeerhebungen wurden zur Erfassung der Biotopstrukturen und Realnutzung sowie zum Landschaftsbild durchgeführt. Diese fanden am 13.05.2025 statt- Die Bestandserhebung erfolgte auf Basis des baden-württembergischen Schlüssels zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten und Biotopen (LUBW 2018). Als Kartiergrundlage dienten Orthobilddaten. Bei der Geländeerhebung wurden Magere-Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) festgestellt. Die Kartierung und Bewertung der FFH-LRT erfolgte auf Basis des Handbuchs zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura-2000 Gebiete in Baden-Württemberg (LUBW 2014A) in Verbindung mit der Ergänzung zu den Kartieranleitungen für den Lebensraumtyp 6510 Magere-Flachland-Mähwiese (LUBW 2014B).

Im Rahmen von Kartierungen wurde zudem das Potential für das Vorkommen verschiedener Tiergruppen innerhalb des Untersuchungsgebiets ermittelt. Die Erfassungsmethodik der einzelnen Tiergruppen ist der Faunistischen Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (PLANBAR GÜTHLER 2025) zu entnehmen.

Für die Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser und Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung und Kultur- und Sachgüter wurden keine speziellen Erhebungen durchgeführt, sondern vorhandene Datengrundlagen ausgewertet.

1.3.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet das engere Untersuchungsgebiet (vgl. Abbildung 2). Hier finden direkte Veränderungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb statt. Für die Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen/Biotope und Boden ist die Betrachtung des engeren Untersuchungsgebietes ausreichend. Für die faunistischen Untersuchungen (PLANBAR GÜTHLER 2025) wurde das Untersuchungsgebiet so gewählt, dass mögliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die betrachteten Tiergruppen bewertet werden können.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Wasser sind mögliche funktionale Zusammenhänge, die über den Geltungsbereich hinausreichen, abzuprüfen. Auch für die Beurteilung des Schutzguts Klima/Lufthygiene sowie des Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind Wechselwirkungen mit dem Umland zu berücksichtigen.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes ist ein Landschaftsausschnitt zu beurteilen, der die visuellen Beziehungen zwischen Untersuchungsraum und Umland erfasst. Der Untersuchungsraum wurde deshalb entsprechend erweitert und umfasst im Wesentlichen den Ortsteil Ottenbronn der Gemeinde Althengstett.

Die Fachgutachten (vgl. Kapitel 1.3.1) haben schutzgut- und wirkungsbezogene Untersuchungsgebiete und Untersuchungsmethoden, deren Abgrenzungen anhand von

fachlichen Kriterien gesondert festgelegt und in den jeweiligen Fachgutachten dargelegt werden.

1.3.4 Verwendete Bewertungsmethodik

Die Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen/Biotope erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO). Für die Schutzgüter Klima/ Luft sowie Landschaftsbild/ Erholung liegt das Bewertungsmodell der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg für die Kompensation von Eingriffen (LFU 2005) zugrunde.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts berücksichtigt die Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung im anlagenbezogenen Untersuchungsgebiet und die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANBAR GÜTHLER 2025) sowie die Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG i.V.m. NatSchG (LUBW 2025).

Pflanzen/ Biotope

Die Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Biotope wird anhand der Ökokonto-Verordnung durchgeführt. Diese besteht für das Schutzgut Biotope aus zwei Bewertungsmodulen (vgl. Tabelle 1). Die ÖKVO basiert auf dem Datenschlüssel für Arten und Biotope (LUBW 2018) und ordnet dem Wert bestehender sowie angelegter Biotope (Zustand nach 25 Jahren) einen Wert in Ökopunkten zu.

Tabelle 1: Bewertungsmodule für das Schutzgut Biotope in der Übersicht.

Modul	Bewertung
Feinmodul	64-Punkte-Skala Generalisierende Bestandsbewertung. Qualitative Biotopausprägungen können anhand vorgegebener Prüfmerkmale durch Zu- und Abschlüsse vom Normalwert berücksichtigt werden.
Planungsmodul	64-Punkte-Skala Bewertung von neu geplanten Biotopen (Ausgleichsbilanzierung) für eine prognostizierte Biotopqualität nach einer Entwicklungszeit von 25 Jahren; Biotopausprägungen können anhand vorgegebener Prüfmerkmale durch Zu- und Abschlüsse vom Normalwert berücksichtigt werden.

Zur Bilanzierung des Eingriffsumfangs wird der durch den Biotoptyp vorgegebene Biotopwert mit der Flächengröße des Biotops multipliziert. Der dadurch ermittelte Bilanzwert wird mit dem Bilanzwert der Biotopplanung abgeglichen. Die Differenz ergibt den Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen (Eingriffe) oder die Aufwertung (Ausgleich) von Biotopen. Der Biotopwert wird in einer 64-Punkte Skala ermittelt, wobei den Punktwerten folgende naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet wird:

Tabelle 2: Biotopwerte anhand naturschutzfachlicher Bewertung.

Biotopwert	Naturschutzfachliche Bewertung
1-4	keine/sehr gering (WS 1)
5-8	gering (WS 2)
9-16	mittel (WS 3)
17-32	hoch (WS 4)
33-64	sehr hoch (WS 5)

Die Bewertung der FFH-LRT erfolgt entsprechend der „Ergänzung zu den Kartieranleitungen für den Lebensraumtyp 6510 Magere-Flachland-Mähwiese“ (LUBW 2014B). Die Parameter

Arteninventar, Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen werden mit den Kategorien A, B und C bewertet. Dabei steht A für sehr hochwertige und C für stark beeinträchtigte Wiesen.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden und Fläche berücksichtigt in erster Linie die Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) – c) BBodSchG genannten Bodenfunktionen werden im Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) durch die Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Standort für die natürliche Vegetation“ abgebildet. Die Bestandswertung der o.g. Bodenfunktionen erfolgt anhand der „Bodenschätzung“ aus dem ALKIS® des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL 2025) und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024A). Die Bewertung von Eingriffsintensität und Kompensationswirkungen erfolgt in Wertstufen bzw. Ökopunkten entsprechend den Vorgaben des o.g. Leitfadens (LUBW 2010), der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2024A) und der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO). Berücksichtigt werden zudem die Nachnutzung bereits bebauter Flächen bzw. die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen. In die Beurteilung fließen zudem Angaben zu Altlasten und Vorbelastungen ein, die auch die planungsrechtliche Situation einschließen.

Weitere Schutzgüter

Für das Schutzgut Wasser werden Grundwasser betrachtet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Grundwasser wird auf Grundlage der „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LFU 2005) bewertet. Dabei kommt ein fünfstufiges Bewertungsschema zum Einsatz. Den Wertstufen sind jeweils Ausprägungs- und Qualitätsmerkmale zugeordnet. Die Funktionserfüllung und Empfindlichkeit der Schutzgüter im Untersuchungsgebiet werden von sehr hoch bis sehr gering bewertet. Der Ausgleich wird entsprechend der Vorgaben der ÖKVO ermittelt.

Die Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung werden auf der Basis der „Empfehlungen für die Bewertungen von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LFU 2005) bewertet. Auch hier kommt das fünfstufige Bewertungsschema zum Einsatz, dass die Funktionserfüllung und Empfindlichkeit der Schutzgüter von sehr hoch bis sehr gering bewertet.

In die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Menschen und seine Gesundheit fließen die Ergebnisse der Betrachtung der Schutzgüter Luft, Klima und Erholungsnutzung der Landschaft sowie allgemein zugängliche Daten zur Lärmbelastung im Umfeld des geplanten Baugebiets wesentlich mit ein.

Aussagen zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter basieren im Wesentlichen auf der Auswertung vorhandener Bau- und Kulturdenkmäler sowie Bodendenkmäler nach DSCHG BW.

1.4 Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse bestehen darüber hinaus im Rahmen allgemein vorhandener Prognoseunsicherheiten z.B. hinsichtlich der Entwicklung des Klimawandels.

Die vorliegenden Untersuchungen und Datengrundlagen sind hinreichend für die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nach §2 (4) Satz 1 BauGB.

1.5 Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

Durch die anzuwendenden Fachgesetze sowie die übergeordnete Fachplanung ergeben sich eine Reihe von Zielvorgaben, die im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die für das Bauvorhaben relevanten Zielvorgaben sowie deren Berücksichtigung im vorliegenden Bebauungsplan werden im Folgenden gegenübergestellt.

1.5.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zielvorgaben der einschlägigen Fachgesetze sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Tabelle 3: Umweltrelevante Zielvorgaben der übergeordneten Fachgesetze und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
Mensch	BauGB	Durch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung soll das Wohl der Allgemeinheit gesichert und eine menschenwürdige Umwelt mit ihren natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt werden.
	BlmSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung in Bezug auf die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). § 50 Planung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. (s. auch 39 BlmSchV, Umweltzone).
	BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
		– die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Boden/ Flächen	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung sowie Beschränkung auf das notwendige Maß. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
	BodSchG	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden.
	BNatSchG	Erhalt von Böden zur Erfüllung ihrer natürlichen Funktion, nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Schutz der Böden vor Erosion und Verunreinigungen.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und ein Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer natürlichen Lebensgemeinschaften und ihrer sonstigen Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushaltes sowie gesetzlicher Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft mit besonderer Bedeutung als Biotope.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs-

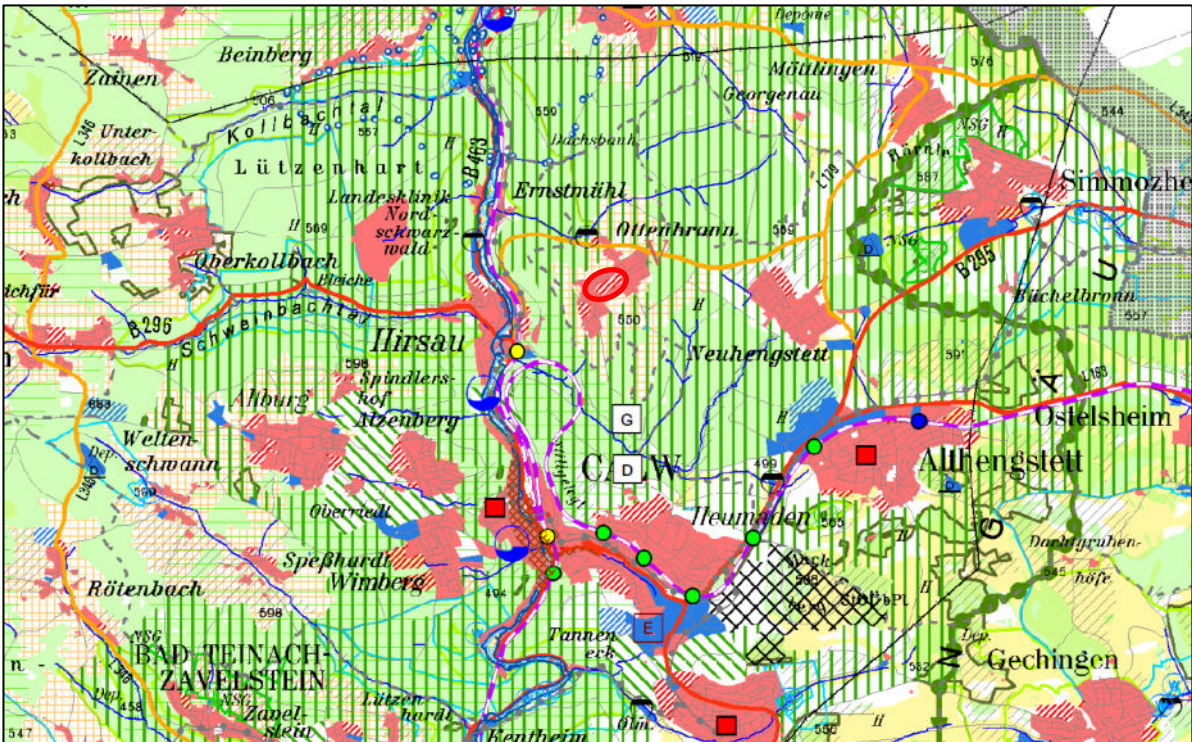
Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
	FFH-RL	und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
	Vogelschutz-RL	Schutz und Erhalt der Lebensstätten und Lebensraum von geschützten Tierarten und geschützten Lebensraumtypen sowie Schaffung eines zusammenhängenden europaweiten Netzes an Lebensstätten als Schutzgebiet (Natura 2000).
		Einschränkung und Kontrolle der Jagd natürlicherweise vorkommender Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten ebenso wie Einrichtung von Vogelschutzgebieten als eine wesentliche Maßnahme zur Erhaltung, Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Wasser	WHG	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Erhalt und Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen so weit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
	WG Ba-Wü	Verhinderung von Stoffeinträgen in Fließgewässer durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, in denen die Errichtung baulicher Anlagen sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten sind. Bäume und Sträucher sind soweit möglich zu erhalten.
	EU-WRRL	Ziel der europäischen Wasserrahmen-RL ist der Schutz der Ressource Wasser vor Verschmutzungen sowie die Verbesserung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern und davon abhängigen Landökosystemen und Feuchtgebieten zusammen mit der Förderung einer nachhaltigen Nutzung.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Klima/Luft	BNatSchG	Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere

Schutzgut	Quelle	Zielvorgaben
	BauGB	Bedeutung zu. Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung in Bezug auf die Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, [...]).
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Landschaftsbild	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft zu schützen und zugänglich zu machen.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		<i>Folgt im weiteren Verfahren</i>
Kulturgüter und kulturelles Erbe	BNatSchG	Insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	DSchG	Schutz und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung		Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zur Meldung archäologischer Funde und Befunde und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

1.5.2 Fachpläne

Die Berücksichtigung der in den Fachplänen festgelegten Ziele ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5: Übergeordnete Planungen.

Zielvorgaben der übergeordneten Planungen	
Regionalplan Nordschwarzwald 2015 (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2004):	
	
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans mit ungefährender Lage des Vorhabenbereichs (roter Kreis), unmaßstäblich.	
Nachrichtliche Übernahme als Gebiet für „Siedlung - Planung“.	
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung	⇒ Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalplans.

Zielvorgaben der übergeordneten Planungen

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Althengstett

(GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ALTHENGSTETT 2003):

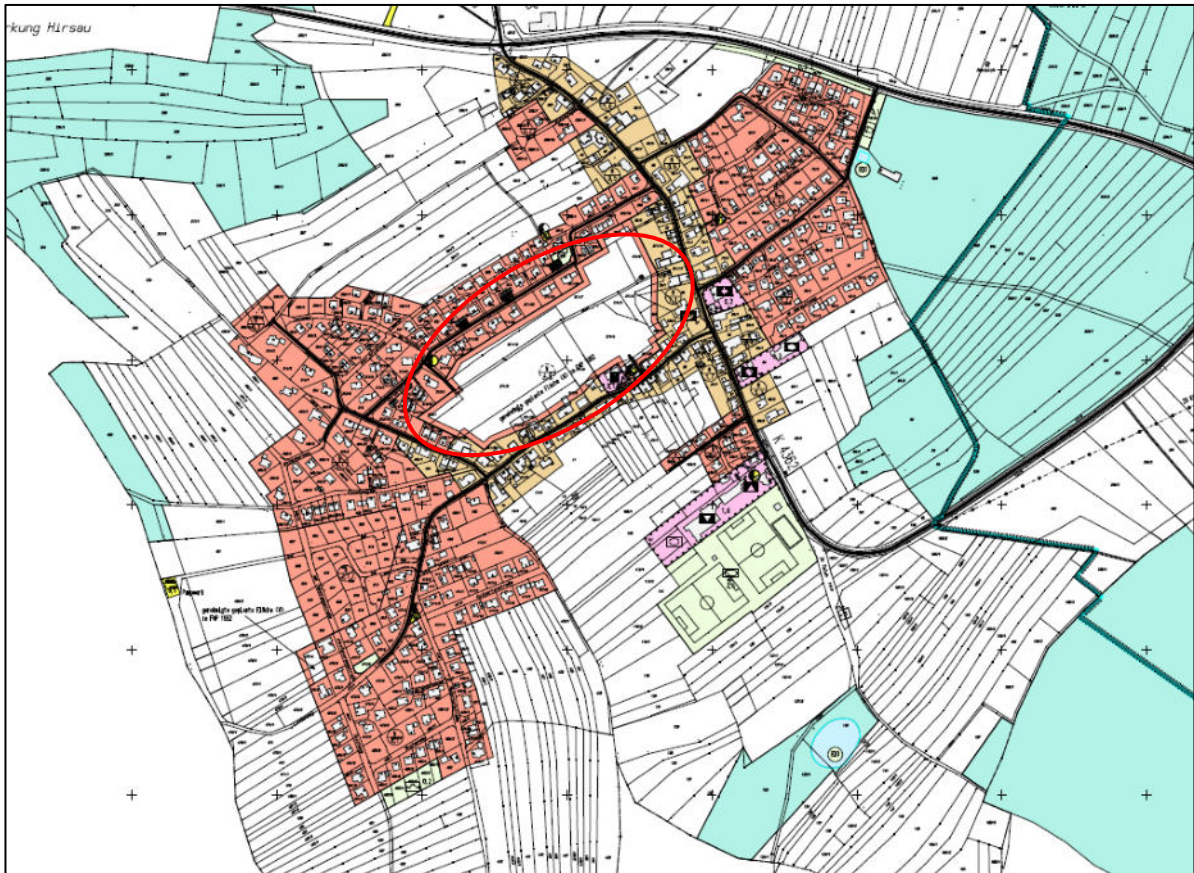


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit ungefährender Lage des Vorhabenbereichs, mit ungefährender Lage des Geltungsbereichs (rote Ellipse), unmaßstäblich.

Festsetzung als:

- Genehmigt und geplante Fläche für Wohnbau nach dem FNP 1982

Berücksichtigung der
Zielvorgaben bei der Planung

⇒ Das Baugebiet ist aus dem Flächennutzungsplan
entwickelt und berücksichtigt damit dessen Zielvorgaben.

Sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-/Abfall- und Immissionsschutzrechts

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Für den Ortsteil Ottenbronn werden keine Aussagen im Lärmaktionsplan getroffen (GEMEINDE ALTHENGSTETT 2020).

Abfallwirtschaftssatzung:

Die jeweils aktuelle Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Calw findet – soweit relevant – Anwendung.

Zielvorgaben der übergeordneten Planungen

Generalwildwegeplan (FVA 2010)

Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf.

Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung	⇒	Die Planung hat keine Auswirkung auf den Generalwildwegeplan.
---	---	---

Biotopverbund (LUBW 2025):

Nach BNatSchG § 21 gilt:

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“

Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktion zu stärken.

Biotopverbund mittlerer Standorte:

Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei separate Streuobstbestände. Diese sind nicht als Kernfläche oder Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesen, da er von anthropogenen Barrieren umgeben ist und deswegen aus der Flächenkulisse fällt (LUBW 2022). Durch die umliegende Bebauung ist der funktionale Zusammenhang zwischen dem betroffenen Bestand und umliegenden Beständen über die Hausgärten nur noch eingeschränkt vorhanden.

Biotopverbund trockener Standorte:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund trockener Standorte.

Biotopverbund feuchter Standorte:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund feuchter Standorte.

Biotopverbund der Gewässerlandschaften:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund der Gewässerlandschaften.

Biotopverbund Feldvogelkulisse:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund Feldvogelkulisse.

Biotopverbund Wiedervernetzung Amphibien:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund Wiedervernetzung Amphibien.

Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung	⇒	Die Planung hat keine Auswirkung auf den landesweiten Biotopverbund.
---	---	--

1.5.3 Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Nachfolgend ist die Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht im Plangebiet dargestellt.

Tabelle 4: Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete und -objekte
Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet/Vogelschutzgebiete) Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete Nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiete Nicht betroffen.
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. NatSchG Im Plangebiet liegen die geschützten Biotope „Fedlhecke im Striebel Ottenbronn“ (Biotop-Nr. 172182359144) und „Magere Flachland-Mähwiesen Ottenbronn nördlich der Wasenstraße“ (Biotop-Nr. 372182350584). Des Weiteren wird die FFH-LRT 6510 Magere-Flachland-Mähwiese (siehe Kapitel 2.2.1) auf dem Flurstück Nr. 311/13 als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.
Geschützte Streuobstbestände nach § 33a NatSchG Im Plangebiet befinden sich zwei getrennte Streuobstbestände. Der zusammenhängende Bestand im Osten überschreitet die in § 33a NatSchG genannte Mindestfläche von 1500 m ² zum Erhalt von Streuobstbeständen. Der Bestand im Westen unterschreitet diese Mindestfläche deutlich.
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiet Nicht betroffen.
Überschwemmungsgebiete Nicht betroffen.
Waldschutzgebiet Nicht betroffen.
Naturpark Der Ortsteil Ottenbronn der Gemeinde Althengstett liegt vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Schutzgebiets Nr. 7). Insgesamt beträgt der Anteil der Gemeinde Althengstett am Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord 0,45% (1914, 418 ha).



Abbildung 5: Lage der Streubestände (blaue Abgrenzung; schraffiert = geschützt, ohne Schraffur= nicht geschützt) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (rote Strichlinie), Grüne Punkte = Streubest-Fernerkundung der LUBW, unmaßstäblich, Geobasisdaten © LGL.

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bildet die nachfolgende Bestandsanalyse die wesentliche Grundlage. Der derzeitige Zustand und die Bedeutung der Schutzgüter werden in Bezug auf ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild bewertet.

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

2.1.1 Bestand

Böden

Bei den Böden im Planungsgebiet handelt es sich laut BK 50 um Siedlungsflächen (LGRB 2025). Auch der Landschaftsrahmenplan kategorisiert die Flächen als Siedlungsraum (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2018)

Das Baugrund- und abfalltechnischen Untersuchungen (SWECO 2022) treffen folgende Aussagen über die Schichtabfolge im Plangebiet:

- 0,2 -0,5 m unter GOK: Mutterboden, humos, Schluff, schwach tonig, leichtplastisch, weich bis steif
- Bis max. 2,3 m unter GOK: quartäre Deckschichten und zersetzter Buntsandstein: Schluff, schwach tonig bis tonig, schwach feinsandig, z.T. schwach kiesig, leichtplastisch bis mittelpastisch, steif – halbfest
- Bis max. 6,8 m unter GOK: stark bis mäßig entfestigter Buntsandstein, mürb-brüchig bis fest
- Bis max. 8,0 m unter GOK: angewitterter bis unverwitterter Buntsandstein, hart

Das im Zuge der Untergrunderkundung sichergestellte Probenmaterial war organoleptisch unauffällig und überwiegend erdfeucht, in den Bereichen mit Stauwasser auch nass. In den untersuchten Mischproben wurden keine abfalltechnisch relevante Schadstoffgehalte nachgewiesen.

Die untersuchten Asphaltproben weisen lediglich geringe PAK-Gehalte auf und sind als nicht gefährlicher Abfall in die Verwertungsklasse A einzustufen.

Bedeutung für die Landwirtschaft

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind unbewertet. Es liegen keine Daten vor (LEL 2025).

Altlasten und Schadstoffbelastungen

Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt auf Flurstück 311/9 ein Altstandort mit B-Entsorgungsrelevanz (LRA CALW 2025).

Bestehende Versiegelung

Bestehende Versiegelungen sind in Form der bestehenden Wohnbebauung, am Rand des Geltungsbereichs vorhanden.

Fläche

Die Nichtinanspruchnahme von bisher unversiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel dieser Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche von derzeit etwa 60 ha pro Tag auf weniger als 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030, bis hin zu einer sogenannten Flächenkreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 (BUNDESREGIERUNG 2021).

Das Plangebiet ist im Regionalplan als auch im Flächennutzungsplan als Siedlungsraum ausgewiesen. Die Flächen sind vollständig von Siedlung umgeben, wodurch ein Anschluss an vorhandene Infrastruktur vorhanden ist.

2.1.2 Bewertung

Für die Bodenbewertung sind die im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten natürlichen Bodenfunktionen von Bedeutung. Bewertungsgrundlage stellt dabei der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) sowie die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württembergs (LUBW 2024A) dar.

Filter und Puffer für Schadstoffe

- Funktion:
- Rückhaltung von Schadstoffen aus den Stoffkreisläufen,
 - Abbau von Schadstoffen,
 - Pufferung von Säuren in Böden.
- Bewertungskriterium:
- mechanische Filterleistung,
 - Abbauleistung für organische Schadstoffe,
 - Säurepufferkapazität.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

- Funktion:
- Abflussverzögerung und -verminderung durch die Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser.
- Bewertungskriterium:
- Infiltrationsvermögen
 - Speicherleistung

Standort für Kulturpflanzen / natürliche Bodenfruchtbarkeit

- Funktion:
- Natürliche Nährstoffversorgung zur Biomasseproduktion
- Bewertungskriterium:
- Ertragsfähigkeit der Böden (Acker- und Grünlandzahl).

Standort für die naturnahe Vegetation

- Funktion:
- Fähigkeit von Böden, aufgrund der Standorteigenschaften schutzwürdiger Vegetation nachhaltig als Standort dienen zu können.
- Bewertungskriterium:
- Grad der Veränderung als Folge von menschlichen Eingriffen
 - Ausprägungen als Standort mit extremen oder seltenen Eigenschaften.

Landschaftsgeschichtliche Urkunde

- Funktion:
- kulturgeschichtliche Urkunde: Archiv für menschliches Wirken im Laufe der Zeit,
 - naturgeschichtliche Urkunde: Zeugnis über Klima- und Landschaftsgeschichte.
- Bewertungskriterium:
- kulturgeschichtliche Urkunde: Zeugnisse spezieller Bewirtschaftungsformen, konservierte Siedlungs- und Kulturreste,
 - naturgeschichtliche Urkunde: Seltenheit, wissenschaftliche Bedeutung für die geologische, mineralogische und paläontologische Forschung.
- Bewertung:
- Boden- und archäologische Denkmäler im Plangebiet sind in Form des Historischen Ortskerns von Ottenbronn (MA 1) als archäologischer Prüffall vorhanden (LAD 2026).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet ist in Karte 1 dargestellt.

Entsprechend der Arbeitshilfe für Eingriffe in das Schutzgut Boden (LUBW 2024A) sind bereits versiegelte Böden pauschal für alle Bodenfunktionen mit der Wertstufe 0 (keine Funktionserfüllung) zu bewerten. Dies trifft im Untersuchungsgebiet für Gebäude und voll versiegelte Hofflächen zu.

Teilversiegelte bzw. geschotterte Flächen weisen Restfunktionen für die Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf und werden für diese Bodenfunktion mit Wertstufe 1 bewertet. Insgesamt ergibt sich eine sehr geringe Funktionserfüllung. Im Untersuchungsgebiet sind dies geschotterte Hof- und Wegeflächen.

Anthropogen genutzte und überformte Flächen (in der Siedlung) mit einer geringen Mächtigkeit des Oberbodens sind pauschal für alle Bodenfunktionen mit der Wertstufe 1 (geringe Funktionserfüllung) zu bewerten. Dies trifft im Geltungsbereich auf die Blumenbeete und Rabatten auf dem Dorfplatz zu.

Die Bodenfunktionen der geringfügig anthropogen veränderten Böden mit humoser Oberbodenschicht sowie insgesamt mind. 50 cm durchwurzelbarer Bodenschicht in Grünflächen/Gärten werden mit der Wertstufe 2 (mittlere Funktionserfüllung) bewertet. Im Untersuchungsgebiet sind dies insbesondere Graswege und Hausgärten.

Unversiegelte und unveränderte Böden weisen Bodenfunktionen entsprechend den natürlichen Bodenverhältnissen auf (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Übersicht über die Bewertung der Bodenfunktionen im Untersuchungsgebiet (Bestand)

Bewertung Bodenfunktion			Wertstufe	Aktuelle Nutzung
AW	FP	NB	Ø	
0	0	0	0,00	Versiegelt
1	0	0	0,33	Geschotterte Hofflächen und Wege
1	1	1	1	Blumenbeet und Rabatten
1	2	2	1,67	Landwirtschaftliche Nutzung, natürliche Bodenverhältnisse
2	2	2	2	Graswege, Gärten, anthropogen verändert
3	2	2	2,33	Landwirtschaftliche Nutzung, natürliche Bodenverhältnisse
3	3	2	2,67	Landwirtschaftliche Nutzung, natürliche Bodenverhältnisse

AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
 FP Filter und Puffer
 NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Es ergaben sich keine Hinweise auf eine hohe oder sehr hohe Bedeutung des Standorts für die naturnahe Vegetation. Das Bewertungskriterium wird daher in der Bilanz nicht berücksichtigt.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Biotope/Pflanzen

Die nachfolgende Übersicht sowie Karte 2 geben eine Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen und ihrer Ausprägung.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stuft den Vorhabensbereich in die Biotopkomplexe Intensivgrünland und Grünland ohne Differenzierung ein. Habitatstrukturen befinden sich laut LRP keine im Vorhabensbereich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit wird im

Vorhabensbereich als mittel bis hoch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eingestuft (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2018).

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Biotoptypen mit Beschreibung.

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Bewirtschaftete und teils beweidete Fettwiesen im Norden und Nordwesten des Untersuchungsgebietes sowie zwischen Grünlandansaat und Wohngebiet. Eine Fläche im Nordwesten des Plangebiets war zum Zeitpunkt der Erfassung vollständig gemäht und abgeräumt. Das Artenspektrum der Wiesen umfasst Gräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Flaumiger Wiesenhafer (<i>Helictotrichon pubescens</i>) und krautige Arten des typischen Grünlandes wie Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Quellen-Hornkraut (<i>Cerastium fontanum</i> agg.), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Ausdauerndes Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i> agg.), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>) und Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>). Verstreut sind wertgebende Magerkeitszeiger wie Knolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>) und Steifhaariger Hahnenfuß (<i>Leontodon hispidus</i>).
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte	Zwei als FFH-LRT 6510 Magere Flachland Mähwiese eingestufte Wiesenflächen im Osten und Westen des Untersuchungsgebiets. Die Artenlisten der Schnellaufnahmen beider Flächen sind im Anhang dargestellt. Beide Flächen sind durch eine lückige Obergrasschicht geprägt, die zum Erfassungszeitpunkt jedoch noch nicht voll ausgebildet war. Die südwestliche Magerwiese (Schnellaufnahme Nr. 1) ist durch einen sehr hohen Anteil an Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) geprägt. Mittel- und Untergräser wie Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratense</i>) und Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>) sind stärker vertreten als Obergräser wie Gewöhnlicher Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) und Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>). Weitere vorkommende Arten des typischen Grünlandes sind Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Quellen-Hornkraut (<i>Cerastium</i>

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
		<i>fontanum</i> agg.) und Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>). Magerkeitszeiter wie Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>) und Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) weisen zusammen mit den o.g. Magerkeitszeigern Großer Wiesenknopf, Ruchgras und Rotschwingel einen Deckungsgrad größer 10 % auf. Zu den Randbereichen nimmt die Häufigkeit von Löwenzahn als Störzeiger zu. Die Fläche erfüllt die Bedingungen zur Erfassung von Grünlandbeständen als FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese. Das Arteninventar entspricht der Bewertung C, aufgrund der Artenanzahl (20) der Schnellaufnahme auf basenarmen Standorten und dem Vorkommen von Störzeigern in den Randbereichen in stark beeinträchtigender Menge. Die Habitatstrukturen erhalten die Bewertung B, aufgrund der vorhandenen, aber schwach ausgeprägten Schichtung in Ober-Mittel- und Untergräser. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden. Daraus ergibt sich insgesamt ein Erhaltungszustand der Kategorie B. Die nordöstliche Wiese umfasst Gräser wie Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Wiesen-Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>) und Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i>). Anzutreffende typische Grünlandarten sind Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Gundermann (<i>Glechoma hederacea</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Quellen-Hornkraut (<i>Cerastium fontanum</i> agg.), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Große Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Ausdauerndes Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>) und Wiesen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>). Magerkeitszeiger wie Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Gewöhnlicher Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>), Mittlerer Wegerich (<i>Plantago media</i>) und Steifhaariger Löwenzahn (<i>Leontodon hispidus</i>) weisen zusammen mit den o.g. mageren Gräser Ruchgras und Rotschwingel einen Deckungsgrad größer 10 % auf. Zu den Randbereichen nehmen Störzeiger wie Löwenzahn zu. Die Fläche erfüllt die Bedingungen zur Erfassung von Grünlandbeständen als FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese. Das Arteninventar entspricht der Bewertung C, aufgrund der Artenanzahl (23) der Schnellaufnahme auf basenarmen Standorten und dem Vorkommen von Störzeigern in den Randbereichen in stark beeinträchtigender Menge. Die Habitatstrukturen erhalten die Bewertung B, aufgrund der Dominanz von Mittel- und Untergräsern. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht vorhanden. Daraus ergibt sich insgesamt ein Erhaltungszustand der Kategorie B.

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
		Im Norden des Geltungsbereichs wurde im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung der LUBW (LUBW 2026) im Juni 2024 eine weitere Teilfläche als Magere Flachland-Mähwiese „Ottenbronn nördlich der Wasenstraße“ (MW-Nr. 6510023546254343) mit dem Erhaltungszustand der Kategorie B erfasst. Zum Zeitpunkt der Erfassung (2025) war die Fläche eingezäunt wurde noch wenige Zeit davor von Ziegen beweidet. Eine Verwerfung oder Bestätigung der Fläche als FFH-LRT war dadurch methodisch nicht möglich. Die von der LUBW in der Offenlandkartierung abgegrenzte Fläche ergänzt die Erfassungen aus dem Jahr 2025 und wird im weiteren als FFH-LRT Kategorie B behandelt.
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt	Die Fläche im Nordwesten des Plangebiets auf dem Flurstück Nr .311/13 war zum Untersuchungszeitpunkt gemäht und abgeräumt. Das Flurstück wurde in einer früheren Begehung im Jahr 2022 durch das Gutachterbüro Werkgruppe Grün (GEMEINDE ALTHENGSTETT 2024) als FFH-LRT 6510 Magere-Flachland-Mähwiese der Kategorie C eingestuft. Als Gründe für die Abwertung werden ein geringes Arteninventar und ein hoher Anteil an Klee-Arten genannt (KBB 2022). Aufgrund der bereits erfolgten Mahd konnte keine erneute Erfassung und Bewertung durchgeführt werden. Folgende Arten konnten trotz Mahd festgestellt werden: Wiesenfuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratense</i>), Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo</i> agg.), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Quellen-Hornkraut (<i>Cerastium fontanum</i> agg.) und Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>). Die von der Werkgruppe Grün abgegrenzte Fläche wird im weiteren als FFH-LRT Kategorie C behandelt.
33.62	Rotationsgrünland oder Grünlandansaat	Acker mit Grünlandansaat aus Italienischem Raygras (<i>Lolium multiflorum</i>), mittig im Untersuchungsgebiet gelegen. Im Unterwuchs aufkommende Arten sind Purpurrote Taubnessel (<i>Lamium purpureum</i>), Gewöhnlicher Erdrauch (<i>Fumaria officinalis</i>) und Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio ruderalia</i>).

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
33.80	Zierrasen	Grünflächen im Straßen- und Hofbereich die durch häufige Mahd geprägt sind. Im Norden und Südwesten des Untersuchungsgebietes. Häufig vetretene Arten sind neben kurz gehaltenen Gräsern Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio ruderalia</i>), Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>), Kriechender Hahnenfuß (<i>Ranunculus reptans</i>) und Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>).
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	Ehemalige Wiesenflächen, die durch unregelmäßige Mahd ruderalisieren und verbuschen. Mit typischen Arten wie Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Schwingel (<i>Festuca spec.</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) und Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>).
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	Feldhecke mit Baumarten wie Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) sowie Straucharten wie Hasel (<i>Corylus avellana</i>) und Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>). Feldhecken sind ab einer Länge von 20 m ein gesetzlich geschütztes Biotop.
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	Gebüsch aus Sträuchern wie Rose (<i>Rosa spec.</i>), Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Strauchweiden (<i>Salix spec.</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und weiteren Arten wie Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>), Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>). Im Unterwuchs bzw. an den Randbereichen mit Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus spec.</i>), Zaun-wicke (<i>Vicia sepium</i>), Echte Nelkenwurz (<i>Geum urbanum</i>), Scharbockskraut (<i>Ficaria verna</i>) und Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>).
43.11	Brombeer-Gestrüpp	Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, auf dem alten Bauernhofgelände, wachsendes Gestrüpp, oft unter Einzelbäumen. Dominierende Art ist die Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i>).
44.30	Heckenzaun	Heckenzäune zur Abgrenzung und Eingrünung von Gärten und Grundstücken im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Vorkommende Arten sind: Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Lebensbäume (<i>Thuja spec.</i>).
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen	Zwei getrennte Streuobstbestände auf Wiesenflächen mit überwiegend Hochstämmen (Kronenansatz >1,4 m). Die Bäume befinden sich überwiegend im Ertragsfähigen Alter mit wenigen sehr alten Bäumen.

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
		Im Westen kleinflächiger Bestand auf einer zum Untersuchungszeitpunkt gemähten Fettwiese mit Arten wie Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Wiesen-Rispengras (<i>Poa pratensis</i>), Flaumiger Wiesenhafer (<i>Helictotrichon pubescens</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Gamander Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>) Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>) und Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>) im Mahdgut. Die Fläche ist mit Zaunpfosten abgegrenzt, Maschendraht oder ähnliches war zum Untersuchungszeitpunkt jedoch nicht vorhanden. Im Nordosten flächiger Kernbestand mit weitläufig, aber zum Bestand zählenden Einzelbäumen oder Baumgruppen. Die im Kernbestand darunter liegende Fettwiese wird laut Nachbarn im Frühjahr mit Ziegen beweidet und im Sommer gemäht. Zum Untersuchungszeitpunkt stand noch der Weidezaun. Die Wiese umfasst Arten wie Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Knolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Schlitzblättriger Storchschnabel (<i>Geranium dissectum</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i> agg.), Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>) Steifhaariger Löwenzahn (<i>Leontodon hispidus</i>) und Ausdauerndes Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>). In einem südöstlichen Teilbereich unbeweidet und unregelmäßig gemäht mit hochwüchsigen Gräsern wie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Gestüpp aus Brombeere (<i>Rubus sectio Rubus</i> und aufkommendem Hartriegel-Schösslingen (<i>Cornus sanguinea</i>). Streuobstbestände aus überwiegend Hochstämmen sind ab einer Fläche von mind. 1400 m² nach §33a NatSchG gesetzlich geschützt.
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	Durch Wohnbebauung versiegelte Flächen, überwiegend im östlichen Teil des Gebietes.
60.21	Völlig versiegelte Fläche	Versiegelte Flächen, oft vor der Wohnbebauung gelegene Flächen, die oft als Parkplatzfläche genutzt werden.
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz	Gepflasterte Flächen, im Zusammenhang mit der Wohnbebauung auftretend, die oft als Parkplatzfläche oder Einfahrt genutzt wird.
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke	Geschotterte Flächen, welche in der Zufahrt von Graswegen und im Nordosten des Untersuchungsgebietes zu finden sind. Teilweise Bewuchs mit Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) und Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>).

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
60.25	Grasweg	Graswege welche im mittleren Teil des Untersuchungsgebietes verlaufen. Häufige Arten sind Mittlerer Wegerich (<i>Plantago media</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>) und Gräser.
60.41	Lagerplatz	Unbefestigte und kurzrasig gehaltene Fläche zum Lagern von Holz, Anhängern und teilweise auch Baustoffen. Vorkommende Arten sind Echte Brennessel (<i>Urtica dioica</i>) Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>).
60.51	Blumenbeet oder Rabatte	Auf dem Platz an der Ecke Hirsauer Str. / Wasenstraße angelegte „Hochbeete“ mit Bepflanzung von Nutz- und Zierpflanzen und -gehölzen. Gepflanzte Arten sind u.a. Gelbgrüner Frauenmantel (<i>Alchemilla xanthochlora</i>), Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>), Schnittlauch (<i>Allium schoenoprasum</i>), Säulenzwetschge ‚Fruca‘ (<i>Prunus domestica subsp. domestica</i> ‚Fruca‘) und Gewöhnlicher Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>).
60.60	Garten	An die Wohnbebauung grenzende Gärten, oft als Nutz- oder Ziergarten ausgeführt und kurzrasig gehalten. Häufig auch mit Sitzgelegenheiten, Hochbeeten, Holzlagern, Beeten, Obstbäumen und Büschen. Vorkommende Arten sind Gräser (<i>Poa spec.</i>), Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum sectio Ruderalia</i>).

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen ist nachfolgend aufgeführt:

Sehr geringe bis geringe Bedeutung:

Nr.	Biotoptyp
33.62	Rotationsgrünland oder Grünlandansaat
33.80	Zierrasen
44.30	Heckenzaun
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche
60.21	Völlig versiegelte Fläche
60.22	Gepflasterte Straße oder Platz
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke
60.25	Grasweg
60.41	Lagerplatz
60.51	Blumenbeet oder Rabatte

Mittlere Bedeutung:

Nr.	Biotoptyp
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte

- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
- 43.11 Brombeer-Gestrüpp
- 60.60 Garten

Hohe bis sehr hohe Bedeutung:

- | <i>Nr.</i> | <i>Biotoptyp</i> |
|------------|---|
| 33.43 | Magerwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt |
| 33.43 | Magerwiese mittlerer Standorte |
| 41.22 | Feldhecke mittlerer Standorte |
| 45.40b | Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen |

2.2.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung Schutzgut Tiere

Tiergruppe Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im faunistischen Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 27 Vogelarten nachgewiesen werden (PLANBAR GÜTHLER 2025). Davon werden neun Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet. Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatansprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (acht Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (zwei Arten), als Durchzügler (eine Art) oder als Nahrungsgast (sieben Arten) aufgenommen.

- Aus der Gilde der Freibrüter konnten zwei Arten als Brutvogel und fünf Arten als potentielle Brutvögel nachgewiesen werden.
- Aus der Gilde der Höhlenbrüter wurden drei Arten als Brutvogel und eine Art als potentieller Brutvogel erfasst. Im Untersuchungsgebiet wurden zudem drei Habitatbäume kartiert, von denen zwei zum Zeitpunkt der Untersuchung besiedelt waren.
- Aus der Gilde der Gebäudebrüter konnten vier Arten als Brutvogel und zwei Arten als potentielle Brutvögel erfasst werden. An den untersuchten Gebäuden fanden sich eine Vielzahl an diversen Habitatstrukturen mit teils geringem bis hohem Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten

Der gesamte Gehölzbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat. Im Zuge der Begehungen wurden allerdings keine (dauerhaften) Reisignester gefunden.

Tiergruppe Säugetiere

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden drei streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mit insgesamt drei nachgewiesenen Arten ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als artenarm einzustufen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebäude bieten eine Vielzahl an diversen Habitatstrukturen mit teils geringem bis hohem Potenzial gebäudebewohnende Fledermäuse. Der Gehölzbestand bietet Fledermäusen zudem ein geeignetes Jagdhabitat.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanten Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitataansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Reptilien

Im Rahmen der vier Begehungen konnten keine Reptilienarten im faunistischen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Obwohl sich geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet befinden, werden diese von Reptilien nicht besiedelt und ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten erscheint auf Grundlage der erfolgten Untersuchungen als unwahrscheinlich. Von einer Betroffenheit durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist daher nicht auszugehen.

Tiergruppe Käfer

Insgesamt wurden zwei Bäume mit Habitatstrukturen verortet, welche sich als potenzieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Käferarten eignen. Dabei handelt es sich um alte Obstbäume, die ein grundsätzliches Habitatpotenzial für mulmhöhlenbewohnende Käferarten – insbesondere den Eremiten (*Osmoderma eremita*) – aufweisen.

Vor der Entnahme der Habitatbäume Nr. 2 und 5 sind Detailuntersuchungen für die relevanten totholz- und mulmbewohnenden Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (insbesondere Eremit) durchzuführen. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen der Untersuchungen anzupassen. Eine Überprüfung auf Vorkommen des Eremiten erfolgt anhand von Larvenkot, Puppenwiegen oder Fragmenten, die entweder aus den Mulmhöhlen fallen und am Stammfuß gefunden werden können oder die durch eine direkte manuelle Beprobung der Mulmhöhlen gewonnen werden. Die obere Mulmschicht wird dazu kurzzeitig mit einem umfunktionierten und saugkraftgedrosselten Industriesauger mit gepufferter Auffangmechanik entnommen und auf die o.g. Anwesenheitsspuren untersucht

Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung Grundwasser

Hydrogeologie: Die im Untersuchungsgebiet relevante obere grundwasserführende hydrogeologische Einheit ist „Oberer Bundsandstein, ungegliedert“. Dabei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter (LUBW 2025, LGRB 2025). Im Landschaftsrahmenplan (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2018A) wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung bei einem Jahresniederschlag von ca. 600-1200 mm (KLAK 2024) als sehr gering eingestuft. Daraus resultiert im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe Empfindlichkeit der Schutzfunktion. Innerhalb des verwitterten Festgesteins wurde in allen Bohrungen mit Ausnahme der Bohrung BK 2 in einer Tiefe zwischen ca. 2,8 m u. GOK (544,2 m ü. NN) und ca. 6,3 m u. GOK (530,1 m ü. NN)

	Grundwasser angetroffen (im Mittel bei 4,5 m u. GOK). Entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Laboruntersuchungen ist das angetroffene Grundwasser als schwach angreifend einzustufen. (SWECO 2022)
Schutzgebiete:	Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.
Funktion:	Grundwasserdargebot und Grundwasserneubildung.
Bewertungskriterium:	Durchlässigkeit der oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheit.
Bewertung:	Das Untersuchungsgebiet hat gemäß LFU (2005) eine geringe Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser.

2.3.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

2.4.1 Bestandsbeschreibung

Klimatop und bioklimatischer Ausgleich, Siedlungsbezug:	Auf Grund der Nutzung als Grünland innerhalb einer Siedlung, lässt sich das Plangebiet im unbebauten Bereich als Grünanlagen-Klimatop, in der umgebenden Siedlung als Gartenstadt-Klimatop einordnen. Grünanlagen-Klimatope wirken aufgrund des relativ extremen Temperatur- und Feuchte-Tagesganges und der damit verbundenen Kalt- und Frischluftproduktion ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung. Größere Grünflächen dienen als Ventilationsschneisen. Gartenstadt-Klimatope umfassen bebaute Flächen mit offener, ein- bis dreigeschossiger Bebauung und reichhaltigen Grünflächen. Es findet eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde werden nur unwesentlich gebremst. (VERBAND REGION STUTTGART 2008). Der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald führt das Plangebiet als Offenland-Freifläche ohne weitere Angabe zu dessen Einfluss auf Siedlungsgebiete. Weiter wird für die Siedlungsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bioklimatische Belastung angegeben. Das Plangebiet wird im Bereich der offenen Grünflächen von einem mittleren Kaltluftvolumenstrom durchströmt. (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2018B). Im Klimaatlas der LUBW ist für das Plangebiet eine geringe Bedeutung als Ausgleichsraum für die Siedlung angegeben (LUBW).
---	--

Die Streuobstbestände und weiteren Gehölze im Untersuchungsgebiet sind in der Lage Luftschadstoffe zu auszufiltern. Relevante Strukturen finden sich vor allem an den Rändern der Fläche.

Immissionsschutzflächen: Immissionsschutzflächen wie Immissionsschutzpflanzungen oder Immissionsschutzwald kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

2.4.2 Bewertung

Funktion:

- Abbau oder Verminderung bioklimatischer Belastungen
- Abbau oder Verminderung lufthygienischer Belastungen

Bewertungskriterium:

- Bioklimatische Ausgleichsleistung
- Immissionsschutzfunktion
- Siedlungsrelevanz

Bewertung: Das Untersuchungsgebiet hat gemäß LFU (2005) überwiegend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut. Es liegen Flächen vor, deren Kalt- bzw. Frischluftentstehung eine geringe Bedeutung für das umliegende Siedlungsgebiet aufweisen und auf denen keine wesentlichen Belastungen bestehen.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild/Erholungsnutzung

2.5.1 Bestandsbeschreibung

Vielfalt (Strukturen und Nutzung), Eigenart/Historie: Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich vielfältig genutzte Freiflächen im in mitten der Siedlung Ottenbronn geprägt. Wertgebendes Element im Plangebiet sind die Streuobstbestände und Blumenwiesen, die die landschaftstypische Umgebung Ottenbronn aus Grünland, Acker und Streuobst im Ortskern aufgreifen. Die Freifläche ist im Plangebiet von einer dörflichen Siedlungsstruktur aus privaten Hausgrundstücken umgeben.

Sichtbeziehungen und Einsehbarkeit: Durch die von Siedlung umgebene Lage des Plangebiets ergeben sich Sichtbeziehungen von der umliegenden Bebauung auf die Freifläche im Zentrum des Plangebiets und von der Freifläche auf die Bebauung. Das Plangebiet ist von der Ottenbronn umgebenden Landschaft nicht einsehbar.

Relevante Schutzgebiete: Der Bebauungsplan „Wasenäcker“ liegt vollumfänglich im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord (Schutzgebiets-Nr. 7)“

Wanderrouen und touristische Ziele: Entlang des Untersuchungsgebietes verläuft ein gemeinsamer Wander- und Fahrradweg (vgl. Abbildung 6).

Siedlungsnah Erholungsnutzung: Die Freifläche ist an mehreren Stellen von der Siedlung aus über Graswege zugänglich und durchquerbar. Das Plangebiet ist dadurch Teil des siedlungsnahen Erholungsraums.



Abbildung 6: Auszug aus der Freizeitkarte 1:50.000 im Verhältnis zum Vorhabenbereich (rote Ellipse), Quelle: GEOPORTAL BADEN-WÜRTTEMBERG 2021, Geobasisdaten
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

2.5.2 Bewertung

Funktion:	• Naturerlebnis- bzw. Erholungsfunktion • Landeskundliche Funktion
Bewertungskriterium:	• Vielfalt (Struktureichtum) • Eigenart (typische Elemente des Natur- und Kulturrums, Grundlage für die Identifikation und Heimatgefühl) • Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen • Grad der störenden anthropogenen Überformung • Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung (Infrastruktur, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Nutzungsmuster)
Bewertung:	Das Plangebiet hat gemäß LFU (2005) überwiegend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut, da die vorhandenen Freiflächen die landschaftstypischen Merkmale des Naturraums widerspiegeln, die umgebende Bebauung diesen jedoch erkennbar überprägen.

2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

2.6.1 Bestandsbeschreibung

Wohn- und Wohnumfeldfunktion/Erholungsfunktion

Die Umwelt- und Freiraumqualitäten des Wohnumfelds bestimmen maßgeblich die Wohnqualität und somit die Zufriedenheit und Lebensqualität der in einer Region lebenden Menschen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Freiraumqualität des Wohnumfeldes wird im Rahmen des Schutzguts Landschaftsbild näher betrachtet.

Geruch

Es konnte keine erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geruch festgestellt werden.

Gesundheit

Lärm

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) wird in Baden-Württemberg durch die LUBW die landesweite Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume durchgeführt. Zu kartieren sind u.a. Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr und die nicht-bundeseigenen Eisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Die Kriterien treffen im Umfeld des Vorhabens auf keine Straße zu.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Althengstett trifft keine Aussage zum Ortsteil Ottenbronn (GEMEINDE ALTHENGSTETT 2020).

Die Schalltechnische Stellungnahme (ISIS 2020) trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Es sind keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen im Plangebiet durch umliegende Gewerbetriebe zu erwarten. Punktueller Störungen durch Gewerbetreibende können tagsüber jedoch nicht ausgeschlossen werden und sind mit Wohngebietsüblichen Geräuschen vergleichbar. Auch durch den Straßenverkehr sind im Planungsgebiet keine Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten, die den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entgegen stehen.

Luftschadstoffe

Gemäß der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) gelten zum Schutz der menschlichen Gesundheit über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen. Auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters 2016 und gemessener Immissionen von NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} wurde die durchschnittliche Belastung verschiedener Luftschadstoffe mittels Ausbreitungsrechnung ermittelt. Die Belastungswerte sind modellierte Werte für eine Bezugsfläche von 500 Meter × 500 Meter. Für das Baugebiet ergeben sich folgende Werte (LUBW 2025):

Schadstoff	Grenzwert (Kalenderjahr gemittelt in µg/m³)	Bezugsjahr 2016 (µg/m³)	Prognosejahr 2025 (µg/m³)
NO ₂	40	12	8
PM ₁₀	40	12	11
PM _{2,5}	25	8,93	7,7

Tage mit einem Feinstaub PM₁₀-Tagesmittelwert (TMW) über 50 µg/m³:

Grenzwert: 35 Tage

Bezugsjahr 2016: 1 Tag

Prognosejahr 2025: 1 Tag

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb einer Umweltzone.

2.6.2 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet hat eine Bedeutung als Wohnumfeld (vgl. Kapitel 2.5). Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorbelastungen hinsichtlich Lärms und Luftschadstoffen bekannt, durch die geltenden Grenzwerte überschritten werden.

2.7 Schutzgut Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestandsbeschreibung

Kulturgüter und kulturelles Erbe umfassen insbesondere Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Kulturgüter bestehen im Untersuchungsgebiet in Form eines „Arresthauses“ und des Historischen Ortskerns von Ottenbronn (MA 1) als archäologischen Prüffall. Beide Denkmäler liegen im südöstlichen Teil des Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um ein Kulturdenkmal der Bau- und Kunstdenkmalspflege und ein Bodendenkmal. Zu Sachgütern zählen z.B. Bauten, die eine hohe funktionale oder gestalterische Bedeutung haben. Diese sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die historische bzw. die gewachsene Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes wird im Rahmen des Schutzguts Landschaftsbild betrachtet.

2.7.2 Bewertung

Das Untersuchungsgebiet hat nach derzeitigem Sachstand Bedeutung für Kulturgüter. Unbekannte Funde, die im Zuge der Baumaßnahmen gemacht werden, sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Wertung der Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes wird im Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Der Boden übernimmt mit verschiedenen Bodenfunktionen wichtige Aufgaben des Grund- und Hochwasserschutzes. Insbesondere der belebte Oberboden reinigt das ihn durchsickernde Niederschlagswasser und wirkt so als Puffer und Filter für die tiefer gelegenen Grundwasserschichten. Die Fähigkeit des Bodens Niederschlagswasser zu speichern und teilweise wieder zu verdunsten drosselt bzw. reduziert den Zufluss in die Fließgewässer. Dies kommt vor allem in Perioden mit Starkniederschlägen zum Tragen. Aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen übernimmt der Boden auf den unversiegelten Flächen, insbesondere in Bereichen mit hoher Wertigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine wichtige Rolle als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser. Der Beitrag zur Grundwasserneubildung kann aufgrund des Grundwassergeringleiters als gering betrachtet werden.

Die unversiegelten Böden im Untersuchungsgebiet weisen eine mittlere Nährstoffversorgung und eine geringe bis hohe Wasserversorgung auf. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Streuobst und private Gärten liegen im Untersuchungsgebiet eng beieinander. Vorhandene Tiere und Pflanzen sind an die vorherrschenden Boden- und Wasserverhältnisse und die angrenzende Bebauung angepasst. Vielfältige Biotopstrukturen prägen das Artenspektrum, welches mit überwiegend typischen Siedlungsfolgern und störungsunempfindlichen Tierarten vorhanden ist und dabei maßgeblich durch die Intensität der menschlichen Nutzung geprägt wird.

Die Freiflächen inmitten der Ortschaft und die bestehenden Gehölze wirken sich positiv auf das Ortsklima und die Aufenthaltsqualität aus. Insbesondere das Streuobst und die Gehölze tragen auf Grund ihrer Filterleistung zur Frischluftbildung bei. Frischluftentstehung und ein ausgeglichener Tagestemperaturverlauf wirken sich positiv auf die menschliche Gesundheit aus (geringe Belastung durch Luftschadstoffe, Reduktion sommerlicher Hitzebelastung).

Durch die Lage der Grünfläche, die von Bebauung umgeben ist, ist die Einsehbarkeit aus der freien Landschaft stark eingeschränkt. Die Streuobstbestände, welche auf der Grünfläche stehen, wirken sich mit Ihrer Artenvielfalt jedoch positiv auf den Menschen aus.

Durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter ergeben sich jedoch keine neuen, zusätzlich zu betrachtenden Sachverhalte.

2.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine nennenswerten Veränderungen zum jetzigen Zustand im Geltungsbereich zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die umweltrelevanten Wirkfaktoren, die von einem baulichen Vorhaben ausgehen werden nachfolgend in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Konkrete Aussagen zum Bauvorhaben trifft der Bebauungsplan soweit möglich und sinnvoll im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan. Soweit es sich um grünordnerische Maßnahmen handelt, sind diese zudem im Grünordnungsplan enthalten.

Diese Grundlagen sowie die Ergebnisse der zum Bauvorhaben erstellten Fachgutachten fließen in die nachfolgende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands ein. Betrachtet werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, kumulative, grenzüberschreitende positive und negative Auswirkungen.

Die Berücksichtigung der auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele findet sich in Kapitel 1.5.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgt im weiteren Verfahren.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Folgt im weiteren Verfahren.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Folgt im weiteren Verfahren.

3.3.1 Art und Menge an Emissionen

Folgt im weiteren Verfahren.

3.3.2 Entstehung von Abwässern und ihre Beseitigung

Folgt im weiteren Verfahren.

3.3.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Folgt im weiteren Verfahren.

3.4 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Folgt im weiteren Verfahren.

3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Folgt im weiteren Verfahren.

3.6 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima/Treibhausgasemissionen

Folgt im weiteren Verfahren.

3.7 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber Folgen des Klimawandels

Folgt im weiteren Verfahren.

3.8 Kumulierende Auswirkungen

Folgt im weiteren Verfahren.

3.9 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Folgt im weiteren Verfahren.

3.10 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Folgt im weiteren Verfahren.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung sowie zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgt im weiteren Verfahren.

4.2 Maßnahmen des Artenschutzes

Auf Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANBAR GÜTHLER 2025) sind folgende Maßnahmen umzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Diese sind dazu geeignet, Eingriffe in das Schutzgut Tiere zu vermeiden.

Tabelle 7: Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere.

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere	
Maßnahme	Tiergruppe/ Tierart
Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen vor Baubeginn: • Sofern Eingriffe in Gebäude der Wasenstraße (Nr. 4, 6, 8, 14, 24, 28, 32, 40, 42, 52, 54, 56, 58, 62, 66), der Birkachstraße (Nr. 2 und 6), der Gartenstraße (11/4 und 15) und der Hirsauer Straße Nr.15 und 12 sowie deren Scheunen geplant sind, müssen die entsprechenden Gebäude im Vorfeld explizit auf eine aktuelle bzw. ehemalige Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten bzw. gebäude-bewohnende Fledermausarten überprüft werden. Sofern die Eingriffe in Gebäude Zugriffsverbote berühren, ist die Planung entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z. B. die Einhaltung einer Schonzeit) erforderlich. • Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.	Vögel/Fledermaus

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere	
Maßnahme	Tiergruppe/ Tierart
- Gehölze dürfen für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden. - Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig in bereits versiegelten Flächen anzulegen. Gehölze dürfen auch außerhalb des Geltungsbereichs für die Schaffung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht entfernt werden. - Die Eingriffe in Gehölzbestände (inkl. der Habitatbäume Nr. 1, 2-8) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar stattfinden. - Vor der Entnahme des Habitatbaums Nr. 2 (mit Eignung als Winterquartier) muss dieser durch entsprechendes Fachpersonal auf Quartiereignung und aktuelle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Anschließend „Verschluss“ der Einflugöffnung der Baumhöhle (bei Besatz mit Hilfe einer Fledermausreuse, ansonsten Verfüllung der Höhle) mit ausreichendem Zeitabstand zur Umsetzung der Maßnahme, so dass sichergestellt werden kann, dass zum Zeitpunkt der Fällung keine Fledermäuse mehr in der Baumhöhle verweilen. - Die künstlichen Vogelnisthilfen sind vor Eingriff in die mit einer Nisthilfe ausgestatteten Bäume bzw. Gebäude und außerhalb der Brutzeit der Arten der Gilde, also zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar in einen ungestörten Bereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzuhängen. - Eingriffe in Bestandsgebäude müssen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, also zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar stattfinden.	Fledermaus Vögel Vögel/Fledermaus Vögel/Fledermaus
Baubedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase: Verbleibende Gehölze im direkten Nahbereich der Bauarbeiten sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. durch Bauzäune, zu sichern.	
Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen: - Zur langfristigen Sicherung des Angebots potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Nahrungshabitaten für Freibrüter müssen die entfallenden Obstgehölze in Form einer Streuobstwiese im Verhältnis 1:1 durch Nachpflanzungen ersetzt werden. - Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche). - Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig. - Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem dicht geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Lampen) zulässig. - Der Blau- und UV-Anteile des Lichtes sind zu reduzieren. Im Siedlungsbereich sollte gelbliches bis maximal warmweißes Licht (ca. 2200-2700 K) verwendet werden. - Die Verwendung hoch angesetzter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist nicht zulässig (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden sind nicht zulässig.	

Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Tiere	
Maßnahme	Tiergruppe/ Tierart
- Die Beleuchtung ist auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren. - Nach Möglichkeit ist die Beleuchtungsintensität auf die geringstmögliche Lichtstärke zu reduzieren. - Eine Bedarfsabhängige Schaltung sollte (wo möglich) bevorzugt gewählt werden: - Kopplung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern. - Abschaltung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen in der 2. Nachthälfte. - Die Innenbeleuchtung bei öffentlichen Gebäuden ist bei Nacht auf das nötigste Maß zu reduzieren. Steuerung der Innenbeleuchtung (wo sinnvoll und möglich) über Bewegungsmelder. Die Abstrahlung des Lichts nach außen kann zudem durch (automatische) Herunterlassen von Jalousien (oder ähnliches) reduziert werden.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): - Um die ökologische Funktion für höhlenbrütende Vogelarten während und nach der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu sichern, ist die Aufhängung von Vogelnisthilfen im räumlich-funktionalem Zusammenhang nötig: - Sechs Starenhöhlen mit Fluglochweiten von 45 mm - Sofern Eingriffe in das Gebäude der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Hausrotschwanzbrutplatzes drei künstliche Nisthöhlen für Halbhöhlenbrüter (Halbhöhlen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert werden. - Die Nisthilfen können in die Fassade der Neubauten integriert werden. Bis eine konstruktive Integration der Nisthilfen in die Gebäudefassade möglich ist, können umzusetzende Nisthilfen als Interimskästen an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang angebracht werden. - Für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus an der Scheune E müssen insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden. - Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 27 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden. - Sofern Eingriffe in die Scheune der Hirsauer Straße 21 stattfinden, müssen für den Entfall des Einzelquartiers der Zwergfledermaus insgesamt drei künstliche Ersatzquartiere einschlägiger Hersteller an oder in Gebäudefassaden im räumlich-funktionalen Zusammenhang installiert bzw. integriert werden. - Bei einer Sanierung der Gebäude können die künstlichen Quartiere sukzessiv in die Fassade integriert werden. Die Ersatzquartiere sind als Interimsquartiere an Bestandsgebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang umzusetzen, bis eine konstruktive Integration der Ersatzquartiere in die Gebäudefassaden möglich ist. Zum Beispiel können durch den Erhalt und eine Aufwertung der Scheune der Hirsauer Straße 21 Interimsquartiere bzw. künstliche Ersatzquartiere geschaffen werden. - Um eine möglichst hohe Annahme der CEF-Maßnahmen durch Fledermäuse zu erreichen, sollten – nach Möglichkeit – Ersatzquartiere in langfristiger Hinsicht im Bereich des entsprechenden entfallenden Quartiers installiert werden.	

Hinweise:

- Folgende Anforderungen müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllen:

- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht vollständig erhalten werden. Die Maßnahmen müssen daher mit hoher Wahrscheinlichkeit den betroffenen Individuen unmittelbar zu Gute kommen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines angrenzenden Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.
- Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss ohne „time-lag“ gesichert sein. D. h. die Maßnahmen müssen wirksam sein, bevor die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben beginnen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Diese ist nach Inhalt und Umfang im Einzelfall festzulegen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist in der Regel über ein Monitoring abzusichern.

Empfehlungen:

- Um das Insektenangebot zu erhöhen, sollten bei Nachpflanzungen einheimische Gehölze verwendet werden.
- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze, wie heimische Obst- und Laubbäume (z. B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beerentragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hartriegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) verwendet werden, um das Nahrungsangebot zusätzlich zu erhöhen.
- Zusätzliche Anlage von Fassadenbegrünung an Neubauten innerhalb des Geltungsbereichs zur Erhöhung des Nahrungsangebots.
- Sofern die neuen Gebäude ein Flachdach aufweisen, sollten diese mit einer Dachbegrünung ausgestattet werden.
- Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten durch künstliche Nisthilfen ersetzt werden. Es wurden eine Stammhöhle und vier Astlöcher festgestellt. Demzufolge sollten im räumlichen Zusammenhang insgesamt sechs Vogelnisthilfen (sechs Nisthilfen mit Fluglochdurchmesser 45 mm) aufgehängt werden.
- Für die zwei entfallenden Nester von Nischenbrütern (Gebäude E) sind zwei Halbhöhlen an Gebäuden zu installieren.
- Sofern Eingriffe am Gebäude A stattfinden, sind für die zwei entfallenden Nester von höhlenbrütenden Gebäudebrütern und dem entfallenden Mehlschwalbennest eine Haussperlingskolonie mit jeweils drei Brutkammern und eine künstliche Nisthilfe für Mehlschwalben an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu installieren. In unmittelbarer Umgebung zu der Haussperlingskolonie sollten sich entsprechende Gehölze (Hecken, Einzelbäume oder Fassadenbegrünung) als Rückzugsmöglichkeiten befinden.
- Als populationsstützende Maßnahme für gebäudebrütende Vogelarten wird die Installation von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter in Form von Halbhöhlen, Sperlingskolonien, Mauerseglernisthilfen, Mehlschwalbennisthilfen und/oder Dohlen-nisthöhlen an die neuen Gebäude empfohlen. Idealerweise kann dies bereits bei der Planung berücksichtigt und Brutplätze konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.

- Durch die Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren kann Kumulationswirkungen vorgebeugt werden. Als kurz- bis mittelfristig wirksame populationsstützende Maßnahme sollten daher entfallende, bisher ungenutzte aber potenziell geeignete Strukturen an den Habitatbäumen und Gebäuden durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Es wurden vier Habitatbäume mit Baumhöhlen festgestellt. Sollten diese Bäume entfallen, sollten diese Strukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch künstliche Fledermausquartiere ersetzt werden. Ebenso befanden sich an fünf Gebäuden potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Sofern in diese Gebäude eingegriffen wird, sollten die entfallenden Quartiere ersetzt werden. Idealerweise sollten Fassadenquartiere bereits bei der Planung berücksichtigt und konstruktiv in die neuen Gebäudefassaden integriert werden.

4.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Folgt im weiteren Verfahren.

4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgt im weiteren Verfahren.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Folgt im weiteren Verfahren.

6 Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Folgt im weiteren Verfahren.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und geplante Maßnahmen (Monitoring)

Folgt im weiteren Verfahren.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vorhabenbeschreibung

In der Gemeinde Althengstett, im Ortsteil Ottenbronn, soll ein neues Wohngebiet entstehen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Wasenäcker“ erfolgen Eingriffe in ackerbaulich genutzte Flächen, Grünlandflächen, Gras-Krautfluren, Gehölzbestände, Gebäude sowie (teil-)versiegelte Wege- und Stellplatzflächen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7,35 ha.

Aktueller Umweltzustand

Der aktuelle Zustand der Umweltbelange, untergliedert in die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Boden/Flächen, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter einhergehend mit Wechselwirkungen, bildet die Grundlage für die Beurteilung des Eingriffs in die Umwelt und den Naturhaushalt und wird in Kapitel 2 beschrieben und bewertet.

Dem Schutzgut Boden wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend eine mittlere Bedeutung zugeschrieben. Grund hierfür ist überwiegend die Grünlandnutzung,

welche große Teile des Vorhabenbereichs einnimmt. Weiter sind weniger bedeutende Fläche wie Straßen oder teilversiegelte Flächen ebenfalls Teil des Vorhabenbereichs.

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind hauptsächlich mittel- bis hochwertig (Landwirtschaftliche Flächen, Feldhecke, FFH-Mähwiesen und Streuobstbestände). Jedoch gibt es auch einige Biotoptypen mit einer geringen (Straßen, versiegelte und teilversiegelte Flächen, Bauwerke). Weiter wurden im faunistischen Untersuchungsgebiet neun Brutvogelarten und drei streng geschützte Fledermausarten kartiert. Auch bestehen potentielle Strukturen für mulmhöhlenbewohnende Käferarten, insbesondere den Eremiten (*Osmoderma eremita*).

Das Schutzgut Wasser hat im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe Bedeutung. Im Untergrund steht die hydrogeologische Einheit „Oberer Bundsandstein, ungegliedert“ an, welcher als Kluftgrundwasserleiter gilt. Oberflächengewässer sind im Vorhabenbereich keine vorhanden.

Die Flächen im Untersuchungsgebiet sind von Grünland und kleinen Streuobstbeständen geprägt. Auf den Grünflächen des Vorhabenbereichs ist keine nennenswerte Kaltluftentstehung und Vorbelastung vorhanden. Insgesamt kommt der Fläche eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft zu.

Das Plangebiet hat überwiegend eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild, da die vorhandenen Freiflächen die landschaftstypischen Merkmale des Naturraums widerspiegeln, die umgebende Bebauung diesen jedoch erkennbar überprägen.

Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist das Gebiet vor allem als Wohnumfeld von Bedeutung. Es ist keine Vorbelastung von Lärm- und Luftschadstoffen bekannt.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein „Arresthaus“ aus dem 19. Jahrhundert, welches ein Kulturdenkmal der Bau- und Kunstdenkmalpflege darstellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit dem Bauvorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden. Baubedingte Eingriffe entstehen z.B. bei der Herstellung von Arbeitsräumen bzw. der Bereitstellung von Abstell- und Lagerflächen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zeitlich begrenzt. Sie sind zudem i.d.R. reversibel.

9 Quellenverzeichnis

Fachgesetze

in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts jeweils gültigen Fassung

BAUGB, BAUGESETZBUCH: VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414).

BBODSCHG, GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ): VOM 17. MÄRZ 1998 (BGBl. I S. 502).

BIMSCHG, GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ): VOM 26. SEPTEMBER 2002 (BGBl. I S. 3830).

BIMSchV = 39. BIMSchV, VERORDNUNG ÜBER LUFTQUALITÄTSSTANDARDS UND EMISSIONSHÖCHSTMENGEN: VOM 2. AUGUST 2010 (BGBl. I S. 1065).

BNATSchG, GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542).

DSCHG BW, GESETZ ZUM SCHUTZ DER KULTURDENKMALE (DENKMALSCHUTZGESETZ): VOM 6. DEZEMBER 1983 (GBl. S. 797).

EU-WRRL, RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMES FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (EUROPÄISCHE WASSERRAHMENRICHTLINIE): VOM 23. OKTOBER 2000 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1).

FFH-RL, FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.

NATSchG, GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (NATURSCHUTZGESETZ): VOM 23. JUNI 2015 (GBl. S. 585).

LBO = LANDESBAUORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG: VOM 8. AUGUST 1995 (GBl. S. 617).

ÖKVO, VERORDNUNG DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR ÜBER DIE ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VORZEITIG DURCHGEFÜHRTER MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION VON EINGRIFFSFOLGEN (ÖKOKONTO-VERORDNUNG): VOM 19. DEZEMBER 2010 (GBl. S. 1089).

WG, WASSERGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG: VOM 03. DEZEMBER 2013 (GBl. S. 389).

WHG, GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ): VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585).

Bebauungsplan und zugehörige Fachgutachten

ISIS = INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (2020): Schalltechnische Stellungnahme. Lärmschutz Wasenäcker, Althengstett-Ottenbronn. Riedlingen.

RP STUTTGART = REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2020): Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen und Luftbildauswertung. Althengstett – Ottenbronn, Gartenstraße, Wasenäcker. Abteilung Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD. Stuttgart.

SCHÖFFLER = SCHÖFFLER ARCHITEKTEN UND STADTPLANER (2023): Gemeinde Althengstett. OT Ottenbronn. Bebauungsplan „Wasenäcker“.

SWECO (2022): Baugrund- und abfalltechnische Untersuchungen. Baugebiet „Wasenäcker“ in 75382 Ottenbronn. Abschlussbericht. Stuttgart.

LRA CALW = LANDRATSAMT CALW (2025): Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasenäcker“.

Weitere Quellen

BUNDESREGIERUNG (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), Weiterentwicklung 2021 – Kurzfassung, 10. März 2021.

FVA = FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Generalwildwegeplan 2010 – Wildtierkorridore des überregionalen Populationsverbunds für mobile, waldassoziierte, terrestrische Säugetiere, Stand Mai 2010.

GEMEINDE ALTHENGSTETT (2020): Lärmaktionsplan Althengstett. Lärmaktionsplanung gem. §47d Bundes-Immissionsschutzgesetz. Berichterstattung der Gemeinde Althengstett. Fortschreibung 2020.

KBB = KBB GmbH (2022): Grünlandbewertung zum Bebauungsplan „Wasenäcker“ in Althengstett-Ottenbronn. Werkgruppe Grün, November 2022.

GEMEINDE ALTHENGSTETT (2024): Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Biotop „Magere Flachlandmähwiese“ LRT 6510, Werkgruppe Grün, Althengstett / Bad Liebenzell, März 2024.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND ALTHENGSTETT (2003): Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Althengstett. Gemeinde Althengstett. Ortsteil Ottenbronn. Landkreis Calw.

KLAK = (2024): KlimaAnpassungAlthengstett, Bosch & Partner. Stand: 06.11.2024.

LAD = LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2026): Denkmalkarte Baden-Württembergs. ABFRAGE: WMS Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalspflege, WMS Kulturdenkmal der Archäologie, WMS raumwirksame Kulturdenkmale und WMS Welterbestätten unter <https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/karte-kulturdenkmale-auf-geoportal-bw> am 28. August 2026. und E-Mail von Herrn Martin Strotz (LAD) am 27.08.2026, Auskunft über Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wasenäcker“.

LFU = LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie der Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe.

LEL = LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM SCHWÄBISCH GMÜND (2025): Flurbilanz Landkreis Calw – Flurbilanz 2022 und Flächenbilanzkarte https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/32797/index.html, zuletzt abgefragt am 25. Juli 2025.

LGRB = LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2023): Kartenviewer des LRGB, Abfrage der bodenkundlichen und hydrogeologischen Einheiten unter <http://maps.lgrb-bw.de/>, zuletzt abgefragt am 24. Oktober 2025.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2. völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft, Boden, Abfall. Karlsruhe.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014A): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg - Version 1.3, Karlsruhe, März 2014.

- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014B): Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen, Karlsruhe, Aktualisierung April 2018.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018) [HRSG.]: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Naturschutzpraxis, Allgemeine Grundlagen, 5. Auflage.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG [HRGB.] (2022): Landesweiter Biotopverbund Baden-Württemberg. Methodik – Fachplan Offenland 2020, S.167. Neuauflage, November 2022.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2024A): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. 3. überarbeitete Auflage, Stand 2024, Stuttgart.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024B) [HRSG.]: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg – Vorkommensgebiete, Erntebestände und Empfehlungen zu geeigneten Arten. Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2025): DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW, ABFRAGE: Geodaten zu Natur und Landschaft, Wasser, Lärm, Luft, Biotopverbund und Geobasisdaten unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> am 25.07.2025.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2026): DATEN- UND KARTENDIENST DER LUBW, ABFRAGE: Geodaten zu Natur und Landschaft, Wasser, Lärm, Luft, Biotopverbund und Geobasisdaten unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml> am 27.01.2026.
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2004): Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. Satzungsbeschluss vom 15. Mai 2004. Verbindlich seit 21. März 2005.
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2018A): Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald, Karte 7.1.2 Schutzgut Wasser – Grundwasser Leistungs und Funktionsfähigkeit, Kartenstand Juni 2016.
- REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (2018B): Landschaftsrahmenplan Region Nordschwarzwald, Karte 8.1 Bioklima, Kartenstand April 2017.
- VERBAND REGION STUTTGART (2008): Klimaatlas Region Stuttgart. Schriftenreihe Verband Region Stuttgart. Mai 2008/ Nummer 26.

GRÜNORDNUNGSPLAN

Folgt im weiteren Verfahren.

ANLAGEN

Artenlisten der Schnellaufnahmen

Schnellaufnahme Nr. 1, süd-westliche Wiese

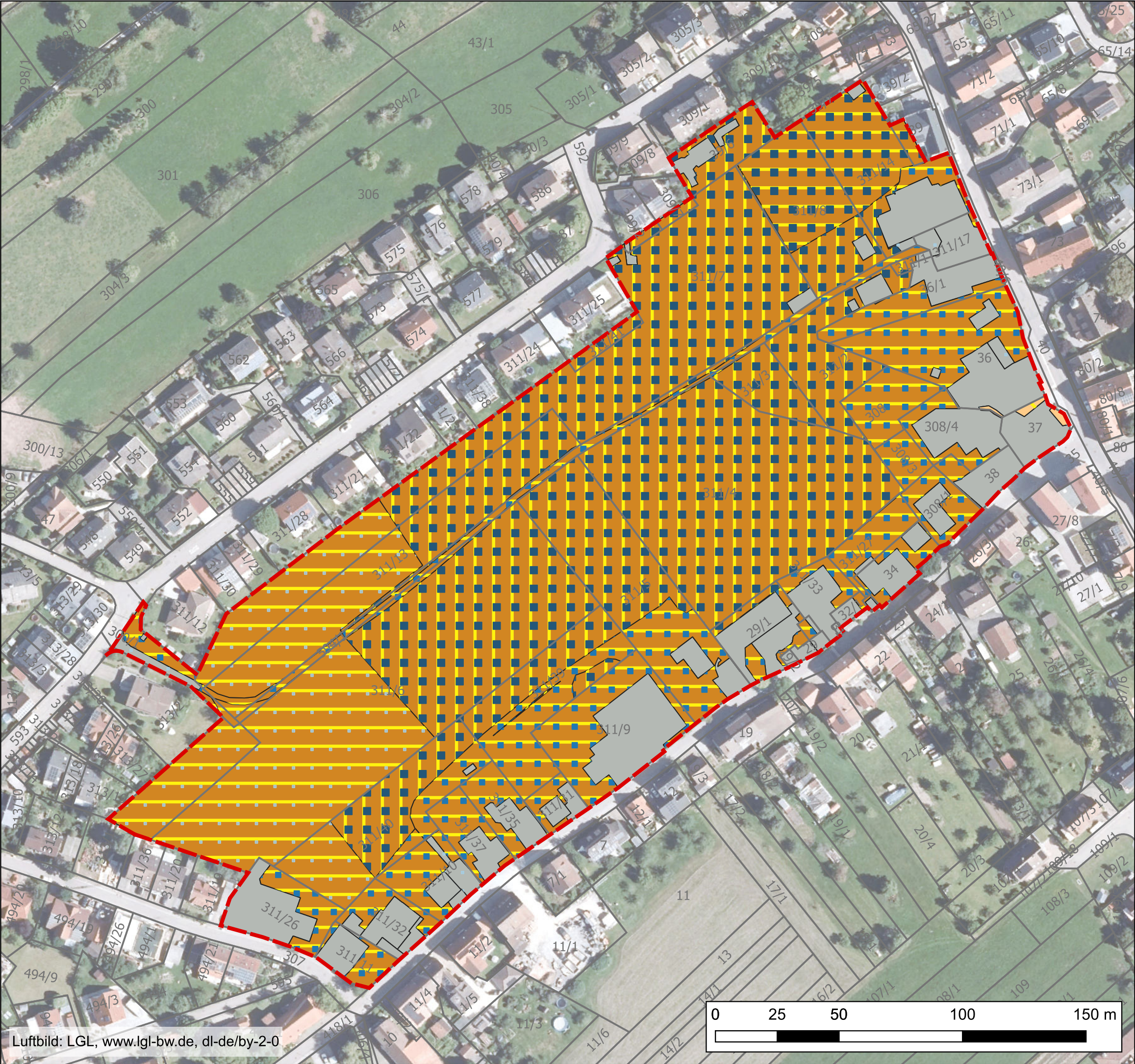
	Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit	LRT Bewertung		
1	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	m		2	
2	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	s			3
3	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	s		2	
4	<i>Cerastium fontanum agg.</i>	Artgruppe Quellen-Hornkraut	z		2	
5	<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesen-Kammgras	m		2	
6	<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	s			3
7	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	w	(1c)	2	
8	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	z		2	
9	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	w		2	
10	<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	w			3
11	<i>Luzula campestre</i>	Feld-Hainsimse	m			3
12	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	z		2	
13	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	s		2	
14	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	s		2	
15	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	d			3
16	<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	w		2	
17	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	s		2	
18	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	z		2	
19	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	s		2	
20	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	m		2	
1	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	m		2	
2	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	s			3
3	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	s		2	

Schnellaufnahme Nr. 2, nord-östliche Wiese

	Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit	LRT Bewertung		
1	<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	s		2	
2	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras	s			3
3	<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Knöterich	w		2	
4	<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	m		2	
5	<i>Cerastium fontanum agg.</i>	Artgruppe Quellen-Hornkraut	z		2	
6	<i>Festuca rubra</i>	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	s			3
7	<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	s	1a		
8	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	m	(1c)	2	
9	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	s		2	
10	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	m		2	
11	<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume	w			3

	Botanischer Name	Deutscher Name	Häufigkeit	LRT Bewertung		
12	<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>	Artgruppe Margerite	w			3
13	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	s			3
14	<i>Luzula campestre</i>	Feld-Hainsimse	m			3
15	<i>Pimpinella major</i>	Große Bibernelle	z		2	
16	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	s		2	
17	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	w			3
18	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	d		2	
19	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	d/s		2	
20	<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	s			3
21	<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn	s		2	
22	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	z		2	
23	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	z		2	

Karten



Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Natürliche Bodenfruchtbarkeit

- keine Funktionserfüllung
- geringe Funktionserfüllung
- mittlere Funktionserfüllung

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

- keine Funktionserfüllung
- geringe Funktionserfüllung
- mittlere Funktionserfüllung
- hohe Funktionserfüllung

Filter und Puffer

- keine Funktionserfüllung
- geringe Funktionserfüllung
- mittlere Funktionserfüllung
- hohe Funktionserfüllung

Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

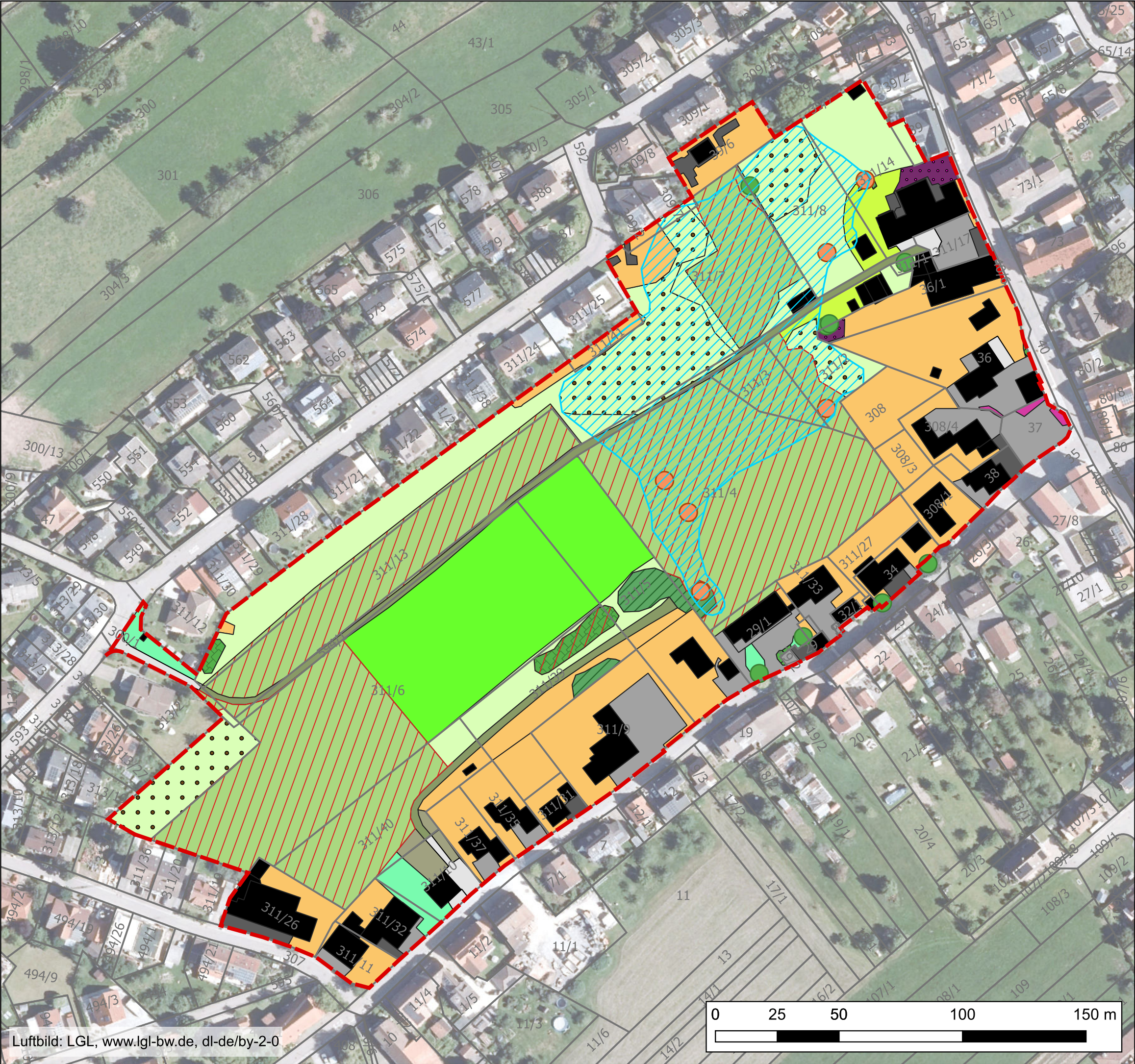
Bebauungsplan "Wasenäcker"
Gemeinde Althengstett - Ortsteil Ottenbronn

Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Grünordnungsplan	Maßstab: 1:1.500		
	Format: DIN A3		
Karte 1: Boden - Bestand und Bewertung		Datum	Zeichen
	Kartierung		
Auftraggeber:  Gemeinde Althengstett	Kartographie	06/25	SM
	Prüfung	09/26	JoSch



Planbar Güthler GmbH
Mönikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

verfasst:
Ludwigsburg,
01.09.2026

Luftbild: LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Legende

Biotoptypen

- Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)
- Magerwiese mittlerer Standorte (33.43)
- Rotationsgrünland oder Grünlandansaat (33.62)
- Zierrasen (33.80)
- Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)
- Gebüsch mittlerer Standorte (42.20)
- Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)
- Brombeer-Gestrüpp (43.11)
- Heckenzaun (44.30)
- Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (45.40b)
- Streuobstbestand auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (45.40c)
- Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)
- Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)
- Gepflasterte Straße oder Platz (60.22)
- Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (60.23)
- Grasweg (60.25)
- Lagerplatz (60.41)
- Blumenbeet oder Rabatte (60.51)
- Garten (60.60)
- Einzelbaum (45.30)
- Obstbaum, Einzelbaum (45.30)

Sonstige Planzeichen

- Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW 2024, aktualisiert durch Planbar Güthler 05/2025)
- Gesetzlich geschütztes Streuobst
- Geltungsbereich

Bebauungsplan "Wasenäcker" Gemeinde Althengstett - Ortsteil Ottenbronn

Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und Grünordnungsplan	Maßstab: 1:1.500		
	Format:	DIN A3	
Karte 2: Biotoptypen und Realnutzung - Bestand		Datum	Zeichen
	Kartierung	05/25	JoSch/SM
Auftraggeber: Gemeinde Althengstett	Kartographie	06/25	SM
	Prüfung	11/25	JoSch
planbar güthler Planbar Güthler GmbH Mönikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 01.09.2026 	